

---

## Der kostenlose Steuer-Newsletter

---

### Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eingeführt worden. Dieser soll die besondere Lebenssituation und die daraus resultierende Mehrbelastung der sogenannten echten Alleinerziehenden berücksichtigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten "echte" Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ab dem 1.1.2004 anstelle des bisher gewährten Haushaltsfreibetrags einen neuen sogenannten "Entlastungsbetrag für Alleinerziehende". Sie können einen Betrag von 1.308 Euro im Kalenderjahr (= 109 Euro monatlich) von der Summe ihrer Einkünfte abziehen. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet und entspricht der Steuerklasse II. Alleinerziehende mit Steuerklasse II erhalten die steuerliche Entlastung also schon während des laufenden Kalenderjahres durch einen geringeren Lohnsteuerabzug von ihrer Einkünften.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung des neuen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vorliegen:

- ✓ Die oder der Alleinstehende muss mit mindestens einem Kind i.S.d. § 32 Abs. 1 EStG (also leiblichen oder angenommenen Kind, Pflegekind, Stief- oder Enkelkind) eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden, für dieses Kind muss der oder dem Alleinstehenden ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag zustehen, sowohl die oder der Alleinstehende, als auch das oben benannte Kind müssen in der gemeinsamen Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein. Sofern das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet ist, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der das Kind tatsächlich in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Alleinstehend im Sinne des Gesetzes ist, wer nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung i.S.d. § 26 EStG erfüllt, also unverheiratet ist und nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person (das kann der Kindesvater oder ein weiteres volljähriges Kind, aber auch jede andere Person sein) lebt, es sei denn, für diese „andere Person“ besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, d.h. sie wird steuerlich noch als Kind berücksichtigt. Dies gilt ausnahmsweise auch dann, wenn diese „andere Person“ Grundwehr- oder Zivildienst oder Wehrdienst bis höchstens drei Jahren leistet oder als Entwicklungshelfer tätig ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende nur zeitweise vor, besteht der Anspruch auf den Entlastungsbetrag nur anteilig für die Monate des Vorliegens der Voraussetzungen.

## Teil – 2 -

Eine „schädliche“ Haushaltsgemeinschaft wird vermutet, wenn in der Wohnung eine weitere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Dabei gilt:

Bei eheähnlichen (Lebens-)Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften können Sie diese Vermutung nicht widerlegen. Wann eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, richtet sich nach den sozialhilferechtlichen Kriterien und den Umständen des Einzelfalls

In allen anderen Fällen können Sie die Vermutung widerlegen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit einer anderen Person zusammenleben und „gemeinsam wirtschaften“. Eine gemeinsam geführte Kasse ist nicht erforderlich.

Als schädliche Haushaltsgemeinschaften kommen somit in Betracht:

- ✓ Eheliche und eheähnliche Gemeinschaften
- ✓ Eingetragene Lebensgemeinschaften
- ✓ „Wohngemeinschaften“ mit volljährigen Kindern, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag haben
- ✓ „Wohngemeinschaften“ mit anderen Verwandten, zum Beispiel Grosseltern oder Geschwistern

Bei Heirat im Laufe des Kalenderjahrs entfallen die Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Heirat. In diesem Fall ist die oder der Alleinstehende gesetzlich verpflichtet, die Steuerklasse auf seiner Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen. Bei einer Trennung oder Scheidung von Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs kann für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf den Entlastungsbetrag geltend gemacht werden, weil Ehegatten für das Jahr der Trennung die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllen. Verwitweten Alleinerziehenden wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anteilig ab dem Monat des Todesfalls gewährt.

Unter welchen Voraussetzungen eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person, die sich wegen Pflegebedürftigkeit nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann (z. B. pflegebedürftiger Vater einer allein erziehenden Mutter), für die Gewährung des Entlastungsbetrages (bzw. die Steuerklasse II) unschädlich sein kann, soll noch durch ein gesondertes BMF-Schreiben geregelt werden.

### **Wichtiger HINWEIS:**

Die Steuerklasse II wird für das Jahr 2005 nur dann gewährt, wenn ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde eingereicht wird. Diesen Antrag können Sie hier herunterladen und ausfüllen.